

Konzept für Besuchskontakte des Meybohms Hof

1. Grundlagen

- Der Schutz unserer Klient*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist das wichtigste Ziel.
- Zur Sicherstellung der Versorgungsstandards für unsere Klient*innen helfen geplante Besuchszeiten.
- Haftungsrechtliche Absicherung
- Die einrichtungsspezifischen Konzepte können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen.
- Bei einem COVID-19 positiv getesteten Fall in der Einrichtung wird die Lockerung des Besuchsrechts durch die zuständige Behörde sofort aufgehoben.

2. Voraussetzungen für einen Besuch gemäß Besucherkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (ehemals stationäre Wohnheime)

Ein Besuch ist erlaubt, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten folgendes gewährleistet wird:

1. Besucher*innen müssen über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, verfügen und dieses auf Verlangen vorlegen. Der Nachweis mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests darf dabei nicht älter 24 Stunden sein und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts müssen erfüllt werden.

Selbsttests sind nicht gestattet.

Bei vollständiger Impfung oder Genesung entfällt die Testpflicht für Besucher*innen (Siehe Anlage „Definition von vollständiger Impfung oder Genesung“).

2. Sowohl Klient*innen als auch Besucher*innen sind symptomfrei. Der*die Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder steht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person. Weiterhin dürfen Besucher*innen sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
3. Besucher*innen müssen sich in der Einrichtung anmelden und werden für eine evtl. erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung registriert:
 - Datum des Besuchs
 - Name, Vorname sowie die Kontaktdaten der*des Besucher*in
 - Name, Vorname der*des Klient*in
 - Die erhobenen Kontaktdaten werden 28 Tage nach dem Besuch gelöscht.

4. Klient*innen und Besucher*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert. Die erhobenen Daten werden 28 Tage nach dem Besuch gelöscht:
 - Besucher*innen und Klient*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) der Schutzklasse FFP2. Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt. Besucher*innen dürfen ihren privaten MNS nicht in der Einrichtung tragen.
 - Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs Klient*in und Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung der Schutzklasse FFP2 (Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) tragen. Zusätzlich muss vor und nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgen.
 - Nahe Angehörige im Sinne der Verordnung sind Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-Familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
 - Die Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals
 - Der*Die zu Besuchende ist auf dem direkten Weg aufzusuchen.
 - Die*der Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung eine korrekte Händedesinfektion durch.

3. Einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung

Rahmenbedingungen zur Vereinbarung von Besuchsterminen:

- Schriftliche Information der Angehörigen über die Rahmenbedingungen für Besuche in der stationären Eingliederungshilfe
- Besuchstermine werden vorab telefonisch abgesprochen.

Räumliche Gestaltung für Besuche:

- Für Besuche kann, außerhalb der Öffnungszeiten, das Café des Meybohms Hof verwendet werden. Klient*innen können den Eingang über die Eingangshalle verwenden, Besucher*innen verwenden den Eingang von der Terrasse aus, um nicht die Einrichtung betreten zu müssen.
- Alternativ können Besuche unter dem Pavillon im Garten stattfinden. Dieses sollte über die Sommermonate auch als Ort bevorzugt genutzt werden.
- Am Türeingang befindet sich ein Desinfektionsspender, damit vor- und nach dem Besuch die Handdesinfektion durchgeführt werden kann.
- Kontaktaufnahme findet durch die Klingel an der Außentür statt, die Besucher*innen werden dann eingewiesen und durch die zuständigen Mitarbeiter*innen durch den Garten zum Außeneingang des Cafés geführt

Hygienische Rahmenbedingungen:

- Handdesinfektion findet im Beisein der Mitarbeiter*innen vor und nach dem Besuch statt um den hygienischen Standard der Handdesinfektion zu gewährleisten
- Mund-Nasen-Maske der Schutzklasse FFP2 wird durch die Einrichtung gestellt und ist sowohl für Besucher*in, als auch für Klient*in verpflichtend, damit nicht die private Maske verwendet wird
- Desinfektion der Räumlichkeiten im Anschluss durch die Hauswirtschafter*innen (am Wochenende durch geschulte Mitarbeiter*innen)
- Lüftung der Räumlichkeiten nach dem Besuch für mindestens 30 Minuten
- Mitarbeiter*innen sind ebenfalls dazu verpflichtet sich an den Mindestabstand und an die hygienischen Vorschriften (dauerhaft Mund-Nasen-Maske der Schutzklasse FFP2, ausreichende Handdesinfektion) zu halten

Allgemeine Rahmenbedingungen:

- Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung gemäß 2.1
- Die Aufklärung/Einweisung in die Regelungen findet sowohl vor jedem Treffen, als auch einmalig telefonisch bei der Vereinbarung des ersten Termins statt. Dies und der Nachweis über das negative Testergebnis, die Genesung oder die vollständige Impfung wird dokumentiert und in einem extra Ordner „Nachweise über Besuche im MBH“ abgeheftet (Datenschutzhinweis: Die Daten werden 28 Tage nach dem Besuch gelöscht. Checkliste/ Formular zur Einweisung von Besucher*innen in Hygienemaßnahmen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe erforderlich)
- Die vorherigen aufgenommenen Kontaktdaten von der Verwaltung werden vor jedem Besuch von den Besucher*innen überprüft und es wird schriftlich bestätigt, dass diese noch aktuell sind (für die mögliche Kontaktnachverfolgung im Verdachtsfall)
- Die Klient*innen und Besucher*innen werden durch das Personal zum Besuchsort begleitet. Der*Die Klient*in und der*die Besucher*in muss vor Kontaktaufnahme bestätigen und dokumentieren, dass sie frei von Krankheitssymptomen sind. Die Besucher*innen müssen schriftlich bestätigen, dass sie sich nicht in den letzten 14-Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sich nicht in Quarantäne befinden und keinen Kontakt zu jemanden hatten, der sich aktuell in Quarantäne befindet.
- Die Lockerungen des Besuchsverbots werden bei einem positiv getesteten Covid-19 Fall von der Einrichtung sofort aufgehoben
- Bei Nichteinhaltung der Absprachen steht es der Einrichtung frei die Besuche zu unterbinden

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 08.06.2021

Definition von vollständiger Impfung oder Genesung

Besucher*innen mit vollständigen Impfschutz oder nach Genesung (maximal 6 Monate zurückliegend) müssen kein schriftliches oder elektronisches negative Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor Betreten der Einrichtung nachweisen.

Alle weiteren im Besuchskonzept formulierten Regelungen und Abläufe, wie zum Beispiel die Registrierung zur Kontaktverfolgung, Einweisung in die Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und FFP2 Masken Pflicht haben weiterhin Gültigkeit für Alle Besucher*innen.

Nachweis einer vollständigen Impfung

Als vollständig geimpft gelten Personen, bei denen

- die letzte erforderliche Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen das Corona-Virus mindestens 14 Tage zurückliegt.

Zur Immunisierung mit

- den Impfstoffen von Biontech/Pfizer (Comirnaty), Moderna, AstraZeneca (Vaxzevria) sind zwei Impfungen notwendig,
- beim Impfstoff von Johnson&Johnson (Impfstoff Janssen) ist eine einmalige Impfung ausreichend.

Bei Genesen reicht aufgrund der bestehenden Immunität nach durchgemachter Infektion eine einmalige Impfung.

Nachweis:

- Impfbescheinigung bzw. Impfpass, oder
- Bestätigung einer durchgemachten Corona Infektion und Impfbescheinigung oder Impfpass.

Nachweis einer Genesung von einer COVID19-Infektion

Als Genesene gelten Personen, die

- eine Infektion mit dem Corona Virus durch einen positiven Labortest (PCR-Test) bestätigen können. Die Bestätigung darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Ebenfalls muss die Bestätigung durch den PCR-Test mindestens 28 Tage zurück liegen und die Person darf sich nicht mehr in der Absonderungspflicht befinden und muss als Genesen gelten.

Nachweis:

- Genesenen-Ausweis
- Alternativ: Positives PCR-Test Ergebnis bzw. ärztliches Zeugnis, nicht älter als sechs Monate, jedoch mindestens 28 Tage zurückliegend. Nach kürzlich überstandener Infektion (zwei Monate) sollte ein negatives Corona-Test-Ergebnis vorgelegt werden.

Die Abfrage wird in der Dokumentation der Einweisung für Besucher*innen bzw. Behandler*innen erfasst.